

**Allgemeine Geschäftsbedingungen vom 25.05.2022**  
der Tinschert GmbH, FN 419511d, LG Linz und  
der Tinschert Partyservice und Catering GmbH, FN 313598z, LG Linz

## I. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäfte zwischen der Tinschert GmbH, FN 419511d, LG Linz und der Tinschert Partyservice und Catering GmbH, FN 313598z, LG Linz (im Folgenden Auftragnehmerin) und natürlichen sowie unternehmerischen Kunden (im Folgenden Auftraggeber).

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für spätere Geschäftsfälle zwischen den Vertragspartnern, auch wenn sich die Auftragnehmerin im Folgeauftrag nicht ausdrücklich darauf bezieht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden von der Auftragnehmerin nicht akzeptiert, außer die Auftragnehmerin bestätigt im Einzelfall Gegenteiliges schriftlich und durch ihre Unterschrift.

## II. Angebote/Vertragsabschluss/Preisbildung

- 1.)** Mündliche Angebote der Auftragnehmerin sind für diese unverbindlich. Schriftliche Angebote basieren auf der zum Zeitpunkt des Angebotes gültigen Lohn- und Warenkosten und es sind diese Angebote für die Auftragnehmerin für die Dauer von **21 Tage** nach Zugang des Angebotes beim Auftraggeber **bindend**, soweit im schriftlichen Angebot nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.
- 2.)** Innerhalb der dreiwöchigen Frist hat die Annahme durch den Auftraggeber zu erfolgen, außer es ist im speziellen schriftlich anderes vereinbart.
- 3.)** Ein an die Auftragnehmerin oder an ihre Mitarbeiter abgegebenes Angebot des Auftraggebers gilt erst dann als angenommen, wenn die Auftragnehmerin die Annahme schriftlich bestätigt oder die Lieferung bzw. Leistung durch die Auftragnehmerin faktisch durchgeführt wird.
- 4.)** Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand und nach tatsächlich erbrachter Leistung gemäß den im angenommenen Angebot festgelegten Preisen. Der tatsächliche Aufwand hängt insbesondere von der Teilnehmerzahl, der konkreten Getränkekonsumation und der Dauer der Veranstaltung ab. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Angebot enthaltenen Kosten teilweise geschätzt werden mussten. Insbesondere die Personal- und Getränkekosten werden idR variieren. **Zur Abrechnung gelangt stets der tatsächliche Aufwand.**
- 5.)** Die vom Auftraggeber bekanntzugebende und im Angebot der Auftragnehmerin festgelegte Teilnehmerzahl gilt als Richtlinie. Größeren Abweichungen von +/- 20 Prozent kann die Auftragnehmerin widersprechen. Diesfalls gilt die im angenommenen Angebot bekanntgegebene Teilnehmerzahl +/- 20 Prozent als Ober- bzw. Untergrenze. Der Auftraggeber verpflichtet sich die **konkrete Anzahl der Teilnehmer binnen 5 Tagen vor Veranstaltungsbeginn** der Auftragnehmerin schriftlich (E-Mail genügt) bekannt zu geben. Diese kommt unabhängig von einer allenfalls tatsächlich geringeren Teilnehmerzahl beim Veranstaltungstermin zur Verrechnung.
- 6.)** Sollte im Einzelfall ein Pauschalbetrag vereinbart worden sein, so gilt die Pauschalsumme für die beschriebene Leistung. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht der Sphäre der Auftragnehmerin zuzuordnen sind, berechtigen die Auftragnehmerin zu nachträglichen Verrechnungen über die Höhe der Pauschale hinaus.
- 7.)** Der **Auftraggeber** verpflichtet sich **allfällige Abgaben und Gebühren**, insbesondere jene im Zusammenhang mit dem **Veranstaltungsort** (zB Benützungsgebühren, Standgebühren, Cateringgebühren, Miete, etc) sowie allfällige öffentliche Abgaben und Steuern, gesondert, idR 1:1, zu **bezahlen**, soweit die Auftragnehmerin in Vorleistung tritt und diese Positionen nicht vom Angebot gedeckt sind.

## III. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

- 1.)** Für durch den Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im ursprünglichen Angebot preislich keine Deckung finden, besteht auch ohne Anzeige der zusätzlichen Kosten durch die Auftragnehmerin **Anspruch auf Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand und Anspruch auf ein**



**angemessenes Entgelt.** Auf Verlangen legt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber vor Ausführung der zusätzlichen bzw. geänderten Leistung, ein Zusatzangebot vor.

- 2.)** Ändert sich nach Vertragsabschluss der Leistungsumfang, beispielsweise aufgrund geänderter Gesetze, Verordnungen und Normen, örtlicher Gegebenheiten am Veranstaltungsort, Unwetter, etc., ist die Auftragnehmerin berechtigt die Preise entsprechend anzupassen bzw. den Mehraufwand zur bestmöglichen Durchführung der Veranstaltung zu verrechnen.
- 3.)** Jedenfalls hat der Auftraggeber Leistungen, die die Auftragnehmerin abweichend vom Vertrag ausführt, dann anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistung zur Vertragserfüllung notwendig war und dem mutmaßlichen Vertragswillen entspricht.

#### **IV. Leistungserbringung**

- 1.)** Die Auftragnehmerin ist bei personeller Überlastung berechtigt sich eines Subunternehmers zur teilweisen oder gänzlichen Durchführung des Vertrages zu bedienen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftraggeber erklärt sich damit ausdrücklich für einverstanden. Zur Abrechnung gelangen die vereinbarten Preise laut angenommenen Angebot (Siehe Punkt II.).
- 2.)** Allfällige Beanstandungen betreffend die Leistungen der Auftragnehmerin sind dieser unverzüglich, spätestens binnen zwei Tagen nach der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls die Leistungen der Auftragnehmerin als akzeptiert/genehmigt gelten.

#### **V. Storno/Kündigung**

- 1.)** Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück oder findet die vereinbarte Veranstaltung aus der Sphäre des Auftraggebers zu vertretenden Gründen nicht statt, so ist er verpflichtet der Auftragnehmerin folgende **Stornogebühren** zu bezahlen, und zwar bei Stornierung
  - ab Vertragsschluss **bis 3 Monate** vor der Veranstaltung **20%** des angenommenen Angebots,
  - im Zeitraum **3 Monate bis 1 Monate** vor der Veranstaltung **50%** des angenommenen Angebots,
  - innerhalb des Zeitraums **von 14 bis 7 Tagen** vor Veranstaltung **80%** des angenommenen Angebots,
  - **7 Tage** vor der Veranstaltung **100%** des angenommenen Angebots,
- 2.)** Ist es der Auftragnehmerin aus anderen nicht in Ihrer Sphäre liegenden Gründen nicht möglich ihre Leistung zu erbringen (beispielsweise bei plötzlich auftretendem heftigem Unwetter, oder Straßen- bzw. Zufahrtssperren), bzw. wäre diese nur mit einem wirtschaftlich unverhältnismäßig hohen Aufwand zu bewerkstelligen, bleibt die Leistungspflicht des Auftraggebers bestehen und es gelangt betragsmäßig Punkt 1.) zur Anwendung.
- 3.)** Eine einseitige Abänderung des Veranstaltungszeitpunktes ist ausgeschlossen, und gilt seitens des Auftraggebers als Stornierung. Eine einvernehmliche Abänderung ist schriftlich möglich.

#### **VI. Außerordentliches Kündigungsrecht der Auftragnehmerin**

- 1.) Die Auftragnehmerin ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, 6 Monate vor der Veranstaltung den Auftrag aufzukündigen.** Der Auftraggeber verzichtet auf allfällige Schadenersatzansprüche sowie jeder erdenkliche Anspruch aufgrund dieser (vorzeitigen) Kündigung durch die Auftragnehmerin, und der Auftraggeber hält den Auftragnehmerin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. In diesem Fall hat jedoch auch der Auftraggeber für allfällig bereits erbrachte Leistungen der Auftragnehmerin (zB. Probeessen) nichts zu bezahlen.
- 2.)** Die Auftragnehmerin ist weiters berechtigt den Auftrag jederzeit bei wichtigem Grund zu kündigen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Ruf der Unternehmen der Auftragnehmerin gefährdet wäre, die Sicherheit der Angestellten der Auftragnehmerin gefährdet wäre, bei höherer Gewalt (siehe Punkt V.3.), im Falle von gerichtlich strafbaren Handlungen des Auftraggebers gegen die Auftragnehmerin oder dessen Personal.
- 3.)** Der Auftragnehmerin steht weiters ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber die Zahl der Teilnehmer nicht spätestens 5 Tage vor der Veranstaltung bekannt gibt. In diesem Fall gilt Punkt V. 1.) letzte Alternative.



## VII. Zahlungsbedingungen/Rechnungslegung

- 1.)** Mangels gesonderter Vereinbarungen sind die Rechnungen der Auftragnehmerin stets prompt bei Erhalt ohne Abzüge zahlbar. **Ein allfälliger Skontoabzug muss gesondert vereinbart werden.** Als Zahlungsfrist für alle Rechnungsarten (Akonti, Teilrechnungen, Schlussrechnungen) gelten 14 Tage ab Eingang der Rechnung beim Auftraggeber oder dessen bevollmächtigten Vertreter als vereinbart.
- 2.)** Bei Zahlungsverzug ist die Auftraggeberin unter ausdrücklichem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 4 % per annum zu begehren. Ist der Auftraggeber Unternehmer, werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnet.
- 3.)** Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit allfälligen Gegenansprüchen nur dann berechtigt, wenn diese Forderungen des Auftraggebers gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder von der Auftragnehmerin ausdrücklich anerkannt wurden.

## VIII. Haftung

- 1.)** Hinsichtlich etwaiger Schäden, die den Auftraggeber durch die Auftragnehmerin bzw die der Auftragnehmerin durch den Auftraggeber entstehen gelten die Bestimmungen des ABGB.
- 2.)** Die Auftragnehmerin haftet nicht für fremde, insbesondere vom Auftraggeber beigestellte Waren, Produkte, Speisen, Getränke udgl. (zB Hochzeitstorte).
- 3.)** Sofern und soweit der Auftraggeber für Schäden, die von der Auftragnehmerin verursacht worden sind und für welche sie haftet, versichert ist, verpflichtet sich der Auftraggeber diese Versicherung in Anspruch zu nehmen. In diesem Falle beschränkt sich die Haftung der Auftragnehmerin auf den tatsächlich vom Auftraggeber erlittenen Schaden (zum Beispiel: Selbstbehalt oder erhöhte Versicherungsprämien).

## IX. Schlussbestimmungen/Gerichtsstandvereinbarung

- 1.)** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam bzw nichtig sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Klauseln. An Stelle der unwirksamen Klausel soll jene Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel am Ehesten entspricht.
- 2.)** Werden von den Vertragsparteien im Angebot/Vertrag schriftlich spezieller Vereinbarungen getroffen, die einzelnen Punkten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, so gehen die spezielleren Vereinbarungen vor.
- 3.)** Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.
- 4.)** Für alle sich aus dem gegenständlichen Geschäftsfall ergebenden Streitigkeiten wird gem § 104 JN das sachlich zuständige Gericht in Linz als zuständig vereinbart.

